



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Reglement über die Förderung des kirchlichen Werks HEKS und der Missionsorganisationen Mission 21 und DM

Ausgabe 06/2025

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

EKS Reglement über die Förderung des kirchlichen Werks HEKS und der Missionsorganisationen
Mission 21 und DM

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst, gestützt auf § 21 lit. a. (drittes Lemma) und § 8 der Verfassung EKS das folgende Reglement:

Präambel

¹ Die EKS verkündigt das Evangelium von Jesus Christus durch Wort und Sakrament, Diakonie und Seelsorge, Erziehung und Bildung. Sie nimmt ihren gesellschaftlichen Auftrag wahr und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung (§ 2, Abs. 1, 2 und 5 Verfassung EKS). Der kirchliche Auftrag der EKS und ihrer Mitgliedkirchen ergibt sich aus den Grundaufgaben von Kirche gemäss dem Neuen Testament und den reformatorischen Bekenntnistraditionen: Verkündigung des Evangeliums, einladendes Zeugnis, Liebesdienste, Gestaltung der Gemeinschaft und Mitarbeit an Gottes Schöpfung.

² Die Aufgaben, die das HEKS und die Missionsorganisationen DM und Mission 21 der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS (nachfolgend: «die Werke») wahrnehmen, sind konstitutiver Teil des kirchlichen Auftrags nach reformatorisch-reformierten Verständnis. Die reformierte Tradition betont in besonderer Weise die christliche Lebensform als Einheit von Glauben, Zeugnis, Solidarität und einer die Person anerkennende und die Gemeinschaft fördernde Praxis.

³ Die Tätigkeiten und Aufgaben der Werke sind zentrale Faktoren für die Erfüllung des Grundauftrages unserer Kirchengemeinschaft EKS, wie er in § 2 der Verfassung der EKS festgeschrieben steht. Die Werke leisten einen wertvollen Dienst für Menschen und Kirche, globales Lernen und der Pflege der ökumenischen Beziehungen in der weltweiten Kirche (§ 4 und 7 Verfassung EKS).

⁴ Diakonie und Entwicklungsdienst gründen in dem Glauben an Gott, den Schöpfer, Erlöser und Versöhner der gesamten Schöpfung. Daraus leiten die christlichen Kirchen ihren Auftrag für Frieden und Gerechtigkeit ab, der auf lebensfördernde Bedingungen für die Person und gerechte gesellschaftliche Strukturen und Verhältnisse zielt. Das kirchliche Engagement ist getragen von der Gewissheit, dass die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis, der Dienst an der Gesellschaft und die Verantwortung für die humane und ausserhumane Welt untrennbar zusammengehören.

Art. 1 Zweck des Reglements

¹ Dieses Reglement konkretisiert die Ziele und Erwartungen der EKS an die Werke gemäss § 8 der Verfassung der EKS. Das Reglement regelt die Grundsätze und Verfahren für die finanziellen Beiträge der Mitgliedkirchen der EKS an diese Werke. Die entsprechenden Beiträge werden den Werken durch die EKS überwiesen. Das Reglement legt den Finanzschlüssel zur Mittelverteilung zwischen den unterstützten Werken fest und regelt die Grundsätze der Berichterstattung der Werke über die Zielerreichung gegenüber der EKS.

Art. 2 Ziele und Leitlinien der EKS und der Mitgliedkirchen zur Förderung der Werke

Die EKS und ihre Mitgliedkirchen fördern die Werke auf der Grundlage folgender Leitlinien:

¹ Die EKS und ihre Mitgliedkirchen setzen sich für die Werke ein. Die Arbeit der Werke soll innerhalb der Kirchengemeinschaft das Bewusstsein stärken, dass wir Kirche nur in weltweiter Solidarität leben können.

² Die EKS, ihre Mitgliedkirchen sowie die Werke arbeiten gemeinsam auf eine Stärkung der Wahrnehmung hin, dass die Tätigkeiten der Werke einen Beitrag zum kirchlichen Grundauftrag leisten.

³ Die EKS und ihre Mitgliedkirchen gewährleisten im Rahmen dieses Reglements, alle Werke gemäss ihren Mitteln mit Sockelbeiträgen finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung an die Werke wird nach den Regeln dieses Reglements festgelegt und transparent ausgewiesen. Damit werden die Kräfte der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz gebündelt zum Zweck der Stärkung der Gemeinschaft und zur Optimierung der gemeinsamen Arbeit der Werke.

⁴ Die Mitgliedkirchen bleiben frei, den Werken über ihren jeweiligen Sockelbeitrag hinaus, finanzielle Mittel zukommen zu lassen. Diese Direktzahlungen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Reglements.

⁵ Die EKS unterstützt die Werke zudem mittels theologischer Grundlagenarbeit.

6 Die EKS unterstützt die Werke für ihre Tätigkeiten im In- und Ausland gemäss den folgenden Leitlinien:

6.1 Eintreten für Gerechtigkeit: Mit ihrer Tätigkeit leisten die Werke einen Beitrag an die Bekämpfung von prekären Lebensverhältnissen, sozialer Ungerechtigkeit, Chancen- und Ressourcenungleichheit auf nationaler und internationaler Ebene.

6.2 Eintreten für Frieden: Mit ihrer Tätigkeit leisten die Werke einen Beitrag an die Unterstützung von Gewaltopfern im Blick auf ihren Schutz und die Durchsetzung ihrer Rechte, die Beseitigung von Gewaltursachen, die Bearbeitung und die Prävention von Gewaltkonflikten sowie an die Förderung von internationalem Austausch, Lernen und Verständigung.

6.3 Bewahrung der Schöpfung: Mit ihrer Tätigkeit leisten die Werke einen Beitrag an die gesellschaftliche Förderung der Schöpfungsverantwortung in den Bereichen Bildung, Infrastruktur und Ressourcenschutz.

6.4 Stärkung der internationalen kirchlichen Gemeinschaft: Mit ihrer Tätigkeit leisten die Werke einen Beitrag an die Förderung von internationalen kirchlichen Partnerschaften, an die theologische Bildung und Reflexion, an ökumenische Beziehungen, den interreligiösen Dialog und den solidarischen Einsatz für Religionsfreiheit.

Art. 3 Erwartungen der EKS

1 Berichterstattung: Die Werke gewährleisten, dass die im Reglement unter Art. 2 festgehaltenen Ziele erfüllt werden und berichten dem Rat über die Verwendung der nach Art. 5 dieses Reglements von der Synode freigegebenen Mittel.

2 Synergiepotenziale und Zusammenarbeit: Die Werke tauschen sich über ihre Strategien aus und setzen sich dafür ein, sinnvolle Synergiepotenziale zu realisieren, insbesondere in den Supportbereichen. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten institutionell und fachlich und vermeiden Doppelspurigkeit.

3 Finanzielle Stabilität: Die Werke achten auf ihre finanzielle Stabilität. Sie machen den Rat frühzeitig auf strukturelle Defizite aufmerksam und legen dem Rat dar, wie diese Defizite behoben werden können.

4 Ökumenische Kampagne: Das HEKS bezieht die Missionsorganisationen und die Kirchen für die Vorbereitung, die Durchführung und die regelmässige Evaluation der ökumenischen Kampagne rechtzeitig und angemessen ein.

5 Zewo Gütesiegel: Die Werke verpflichten sich, die von der Zewo festgelegten Standards einzuhalten und das Zewo-Gütesiegel zu führen.

Art. 4 Finanzielle Unterstützung

¹ Die EKS und ihre Mitgliedkirchen unterstützen die Werke in ihrer Auftragserfüllung solidarisch mit einem Sockelbeitrag.

² Die Synode beschliesst jährlich auf Antrag des Rates über die Höhe des solidarischen Sockelbeitrags an die Werke im Folgejahr.

³ Diese Regelung löst das System der jährlich von der Synode beschlossenen Sockelbeiträge und Zielsummen ab.

Art. 5 Begünstigte Organisationen und Verteilschlüssel

¹ Die Mittel werden als freie Mittel vergeben.

² Der Verteilschlüssel der jährlichen Auszahlungen lautet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wie folgt:

- DM: 9%
- HEKS: 60%
- Mission 21: 31%

³ Der Verteilschlüssel kann von der Synode alle vier Jahre auf Antrag des Rats angepasst werden. Dabei beachtet die Synode die Grundsätze der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel.

Art. 6 Vollzug des Reglements

¹ Der Rat wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt. Er sorgt dafür, dass die Synode die Höhe und Verteilung des Sockelbeitrags rechtzeitig beschliesst (jeweils Sommersynode) und die Ausschüttung gemäss der Beschlussfassung erfolgt.

² Die Geschäftsstelle der EKS stellt den Mitgliedkirchen die Beiträge in Rechnung, zieht diese ein und verteilt sie gemäss definiertem Verteilschlüssel an die Werke.

³ Der Rat ermittelt auf der Basis der letzten vier Jahre einen Sockelbeitrag für das Folgejahr. Die jeweiligen Einzelbeiträge werden den Mitgliedkirchen vor Antragstellung in der Synode vorgelegt.

Der Rat kann gemäss § 28 Bst g der Verfassung der EKS eine Kommission zur Begleitung der Werke einsetzen. Diese kann insbesondere theologische Grundlagenarbeiten koordinieren und den Rat in der Weiterentwicklung der Strategie der EKS gegenüber den Werken beraten.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die Werke legen dem Rat jährlich einen Bericht über die finanziellen Beiträge der EKS vor, der über die Mittelverwendung im Sinne von Art. 2 Abs. 6 dieses Reglements Auskunft gibt.

² Der Rat überprüft die eingereichten Berichte. Eine Delegation des Rates und der Geschäftsstelle trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit den Präsidien und Geschäftsleitungen der Werke zur Beurteilung der Berichterstattung.

Der Rat erläutert der Geschäftsprüfungskommission und der Synode jährlich seine Beurteilung der Berichterstattung der Werke und deren finanzieller Lage.

³ Falls wesentliche Abweichungen von den Zielen und Erwartungen gemäss Art. 3 und 4 festgestellt werden, kann der Rat der Synode die Reduktion der finanziellen Beiträge oder die Änderung des Verteilschlüssels gemäss Art. 5 dieses Reglements beantragen. Der Rat kann die Werke auffordern, zusätzliche Informationen bereitzustellen.

⁴ Sollten die in Art. 3 und 4 formulierten Ziele und Erwartungen in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden, so kann der Rat die Ausschüttung der Mittel zurückbehalten und die Bestimmungen dieses Reglements wieder eingehalten werden.

Art. 8 Finanzauskunft

Die Werke geben umfassend Auskunft über die Ergebnisse der jährlichen Finanzprüfung. Der Rat kann die Einsicht in den Management Letter der Revisionsstelle verlangen.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 16.06.2025 in Kraft.

St. Gallen, 16.06.2025

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Im Namen der Synode

Das Präsidium der Synode

Die Geschäftsleiterin

Gilles Cavin

Hella Hoppe

